

# Naunhofer Nachrichten



Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Gieba, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Klinga, Köhra, Kleinössa, Kleinsteinberg, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Stauditz, Throna, Wolfshain, Zwenfurth und Umgegend.

Mit einer illustrierten Sonntags-Beilage.

Dieses Blatt erscheint in Naunhof jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, Nachmittags 6 Uhr, mit dem Datum des nachfolgenden Tages und kostet monatlich 35 Pfg., vierteljährlich 1 Mark. Für Inserate wird die gewöhnliche einpaltige Zeile oder deren Raum mit 8 Pfennigen, für solche außerhalb der Amtshauptmannschaft Grimma, sowie für Anzeigen am Kopfe und im Reflamteile, mit 10 Pfennigen, berechnet, bei Wiederholungen tritt Preisermäßigung ein.

Nr. 59.

Sonntag, den 20. Mai 1900.

11. Jahrgang.

## Bekanntmachung.

Vom 1. Juni 1900 ab, unterliegen nach der landesgesetzlichen Vorschrift folgende Tiergattungen:

**Rindvieh,  
Schweine,  
Schafe,  
Ziegen,  
Pferde,  
Hunde,**

im Falle ihrer Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen, sowohl bei gewerblichen, wie bei privaten Schlachtungen der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch verpflichtete Fleischbeschauer.

Ausgenommen sind **saugende Ferkel, Lämmer und Zickel.**

Das von außerhalb des sächsischen Staatsgebietes geschlachteten Tieren der vorbezeichneten Gattungen herrührende, in eine Gemeinde oder einen Gutsbezirk eingeführte frische oder verarbeitete Fleisch, sofern es nicht lediglich zum Hausbedarf bestimmt ist, unterliegt gleichfalls am Bestimmungsort der Fleischbeschau.

„Der Fleischbeschauer unterliegendes Fleisch darf erst dann verarbeitet, feilgeboten, verkauft, zum Genuße abgegeben oder zum Genuße verwendet werden, nachdem der Fleischbeschauer hierzu Genehmigung erteilt hat. Teile eines geschlachteten Tieres dürfen vor der vorgeschriebenen Untersuchung nicht beseitigt werden.“

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau besteht in einer Befichtigung der vorbezeichneten Tiere im lebenden Zustande vor der Schlachtung und in der Untersuchung des betreffenden Tieres, seines Fleisches und seiner Eingeweide nach vollzogener Schlachtung. Nach erfolgter Tötung ist das Schlachtvieh, behufs Vornahme der Untersuchung zu öffnen. Ein Zerlegung **vor der Befichtigung** durch den Fleischbeschauer ist nicht gestattet; doch kann das Tier dergestalt enthäutet werden, daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zusammenhängt; auch können Bauch- und Brusteingeweide herausgenommen und darf das Tier in der Längsrichtung so zerteilt werden, daß beide Hälften noch zusammenhängen.

Wer eines der bezeichneten Tiere zu schlachten beabsichtigt, ist verpflichtet, hieron **mindestens 12 Stunden vorher**, wer Fleisch nicht zum alleinigen Hausbedarf einführt, binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung dem zuständigen Fleischbeschauer hiervon Anzeige zu machen.

Zumüberhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden, soweit sie nicht unter höhere Strafbestimmungen anderer Gesetze fallen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Stadtgemeinde Naunhof, der selbstständige Gutsbezirk Naunhofer Staatsforstrevier, sowie die Landgemeinden Erdmannshain und Lindhardt werden einen Schaubezirk bilden.

Als zuständiger wissenschaftlicher Fleischbeschauer wird Herr Tierarzt **G. Meinel, Langestraße 38** wohnhaft, verpflichtet werden.

Als Stellvertreter in der Fleischbeschau ist der Laienfleischbeschauer, Herr Bädermeister **Lässig zu Großsteinberg** gewählt worden.

Als Stellvertreter des wissenschaftlichen Fleischbeschauers wird Herr Tierarzt **Linke, Brandis** funktionieren.

An Gebühren sind zu entrichten:

Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a. für jedes Rind	1,50 Mk.	d. für jedes Schaf	—,60 Mk.
b. " " Kalb	—,60 "	e. " jede Ziege	—,60 "
c. " " Schwein	—,75 "	f. " jeden Hund	—,60 "

Bei der Wichtigkeit des Gesetzes empfiehlt es sich, diese Bekanntmachung auszuschnitten und aufzubewahren.

Naunhof, den 18. Mai 1900.

**Der Bürgermeister.  
Jgel.**

## Versteigerung.

**Dienstag, den 22. Mai 1900**, vormittags 11 Uhr, sollen in **Naunhof**, Zusammenkunft im Gasthof zum Stern

1 Sofa, 1 Pfeilerspiegel mit Komol, 1 viereckiger Tisch, 1 Kleiderschrank und 4 Stühle mit Lederbezug gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Grimma, am 17. Mai 1900.

**Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgericht.**

In Stellvertretung:

**Grosche.**

## Die Zukunft des Afrikandertums.

Trotz mancher für die Buren günstigen Zwischenfälle, wozu neuerdings die unbesätigte Einnahme von Masering, dann der erschwerende Vormarsch der englischen Hauptarmee gegen die Transvaalgrenzen, und drittens die günstige Aufnahme der Buren-Mission in New-York und Washington gezählt werden können, gilt der Ausgang des heldenmütig geführten Burenkrieges als zu Ungunsten der Buren schon heute für entschieden, denn die Engländer sind im Stande so ziemlich jeden Verlust an Mannschaften, Pferden, Transportmitteln, Waffen und Munition immer innerhalb 4—5 Wochen zu decken und mit neuen Streitkräften vorzugehen, während den beklagenswerten Burenstaaten die eigentlichen Reserven und neuen Hilfsmittel jetzt fehlen, denn sie haben bereits seit 8—9 Monaten so ziemlich alle Streitkräfte ins Feld gestellt. Unter diesen Umständen wird der langwierige südafrikanische Krieg ein höchst unerquickliches, ja schändliches und widerwärtiges Schauspiel. Das hundertfach stärkere England schlägt die kleinen Buren-Republiken langsam tot, und zu den bereits noch Tausenden jähelnden gefallenen Buren kann man nach dem Rest ihrer Streiter den hoffnungslosen Selbstmord sterben sehen. Das ist schrecklich und traurig zugleich, und es wäre an der Zeit, daß einige Großmächte, vielleicht Frankreich und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, es unternehmen möchten, den Buren das nutzlose des ferneren Blutvergießens darzulegen und ihnen einen annehmbaren Frieden vermitteln möchten. Freilich die Selbstständigkeit der Transvaal-Republik und des Oranje-Freistaates mußte zu Gunsten der englischen Oberherrschaft in Südafrika preisgegeben werden, aber in Bezug auf die innere Selbstverwaltung könnte jetzt für die Buren doch wohl noch viel gerettet werden, denn so anspruchsvoll und anmaßend England auch in Südafrika auftritt, so schließen die Engländer schließlich mit einigen Zugeständnissen doch lieber mit

einem veröhnlichen, als ohne jede Zugeständnisse, falls der Krieg bis zum bittersten Ende weiter geführt werden sollte, mit einem unversöhnlichen Gegner Frieden. Es würde übrigens auch vollständig der englischen Regierungs- und Verwaltungspraxis widersprechen, wenn man annehmen wollte, daß etwa die Buren auf die Dauer ihrer politischen Rechte beraubt werden sollten. Dürfen die Buren aber in zwei oder drei Jahren gleich allen Afrikanern, daß heißt gleich allen nichtenglischen Bewohnern der Kapkolonie, Natal und Rhodesias ihre politischen Rechte ausüben und ihre Abgeordneten in das Kap-Parlament wählen, so wird durch die Einverleibung oder vielmehr Angliederung der Burenstaaten an die englisch-afrikanischen Kolonien das Afrikandertum, das heißt die Zahl und der Einfluß aller Afrikaner europäischer, aber nicht englischer Abkunft ungemessen gestärkt, und es müßte seltsam zugehen, wenn dieses kräftige, emporblühende Afrikandertum, dessen besten Kern die Buren und deren Stammesgenossen in Kapland und Natal bilden, nicht nach und nach eine ganz bedeutende, politisch maßgebende Rolle in ganz Südafrika spielen würde. Es ist ja auch bereits eine Tatsache, daß die Afrikaner im Kap-Parlament die Mehrheit haben, also kann von einer Schädigung und Unterdrückung des Afrikandertums durch den Burenkrieg und die Folgen desselben keine Rede sein. Die Buren und ihre Nachkommen müssen ihr Heil in dem Anschlusse an das Afrikandertum suchen, und was den Vätern und Zeitgenossen zu erkämpfen nicht möglich war, das gelingt vielleicht den Enkeln. Nicht nur im Menschenleben, sondern auch im Dasein der Nationen giebt es eine Warte-, Werbe- und Prüfungszeit.

## Deutsches Reich.

Dem deutschen Kronprinzen ist unlänglich seiner Großjährigkeit vom Sultan der Jmtkaj-Orden in Brillanten verliehen worden. Ein türkischer Würdenträger wird nächsten im besonderen Auftrage am

Berliner Hofe eintreffen, um dem Kronprinzen den genannten Orden zu überreichen.

Dem Bundesrat ist ein neuer Nachtragsetat zugegangen. Derselbe enthält die Forderung von zwei Millionen Mark zur Herstellung eines fünften Telegraphenlabels zwischen Deutschland und England.

Die Flottenvorlage ist am Mittwoch von der Budgetkommission des Reichstages in fortgesetzter zweiter Lesung erledigt worden; eine Gesamtabstimmung wurde nicht beliebt. Die Debatte von diesem Tage galt nur noch der Fassung, der von der Finanzregierung handelnden Paragraphen 6 und 7. Zu den Vorschlägen, welche die behufs Ausarbeitung dieser Fassung eingesetzte Unterkommission der Plenarkommission unterbreitete, beantragten die Abgeordneten Müller-Fulda und Dr. Baasche verschiedene Änderungen, mit welchen die §§ 6 und 7 schließlich in der Fassung der Unterkommission genehmigt wurden. Vorher hatte der Zentrumsgesandte Gröber drohend erklärt, seine Partei würde die Deckungsfrage als nicht gelöst betrachten und demgemäß ihre Zustimmung zum Flottengesetz verweigern, falls von der Mehrheit weitere Ermäßigungen des Stempelsteuergesetzes, welche zur Deckung nicht ausreichten, beliebt werden sollten. Hierauf nahm die Kommission die Debatte über die Novelle zum Reichsstempelgesetz wieder auf; diese Beratung wurde auch am Donnerstag noch fortgesetzt.

Die Reform des Kolonialrates soll u. a. auch darin bestehen, daß eine Anzahl von Reichstagsabgeordneten zu Mitgliedern des Kolonialrates ernannt werden soll. Jetzt setzt sich derselbe fast ausschließlich aus Vertretern der in den Kolonien thätigen Erwerbsgesellschaften zusammen, während die Beteiligung von Parlamentariern eine Gewähr dafür böte, daß auch das Interesse der Allgemeinheit gewahrt werde.

Auf der Fahrt von Mainz nach Oppenheim wurde die Torpedoboots-Division bei Oppenheim von einer großen Menschenmenge lebhaft begrüßt. Dabei